VERBANDSGEMEINDE
Wissen

BRENDEBACH INGENIEURE

BRENDEBACH INGENIEURE GmbH

Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes

für die Verbandsgemeinde Wissen

Bürger – Workshop „Verhalten und Rechte am Gewässer“ 06.2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. WRRL, WHG und LWG**
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. WRRL, WHG und LWG

- Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung bzw. der Erhalt eines guten Zustandes des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer

- Ziele nach den §§ 27-31 WHG (Wasserhaushaltsgesetz):
  - guter ökologischer und chemischer Zustand / Potenzial
  - Verschlechterungsverbot

- Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach Flussgebietseinheiten (FGE)
  - unabhängig von politischen Grenzen

- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für alle FGE

→ Gewässerunterhaltung wird bezüglich Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen ausgerichtet

Quelle: SGD- Nord

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. **Gewässerarten**
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

2. Gewässerarten

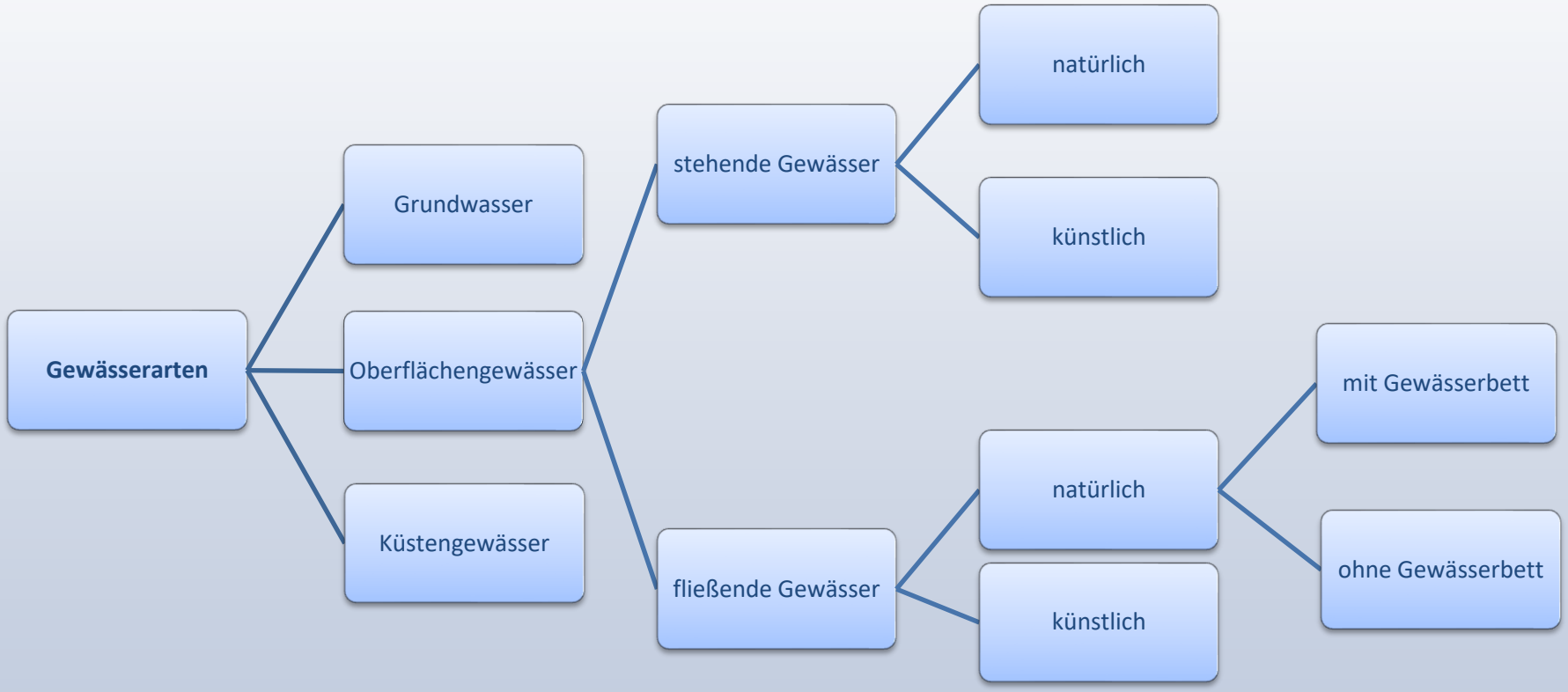

Quelle: Dr. Thomas Rätz

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. **Gewässereigentum**
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

3. Gewässereigentum

- Öffentlich-rechtliches Wasserrecht überlagert das Privateigentum
- Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers sowie Grundwasser sind **nicht** eigentumsfähig
- Grundeigentum berechtigt nicht:
  - Gewässerbenutzung die einer behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf (z.B. Überbau des Gewässers mit einer Brücke, Entnahme des Wassers mittels Pumpen)
  - Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers)
- Eigentümer / Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung durch Dritte zu dulden (Gewässerunterhaltung, Fischereiberechtigte)
- Es gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Eigentum am Gewässer

Quelle: WBVOC

3. Gewässereigentum

- Gem. LWG RLP §§ 4 und 5 gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
  - Die Gewässer **erster Ordnung** sind **Eigentum des Landes**, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind
  - Die Gewässer **zweiter und dritter Ordnung** gehören den **Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern im Grundbuch nichts anderes ausgewiesen ist**
  - Gehören die Ufergrundstücke **verschiedenen Eigentümern**, so ist vorbehaltlich einer privatrechtlichen Regelung **Eigentumsgrenze** für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die **Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand** zu ziehende Linie

Bei **Gewässer 3. Ordnung** oder **keiner Gewässerordnung** ist i.d.R. eine **Prüfung** des **Grundbuchauszuges „Regelung wer ist Anlieger?“** notwendig

Quelle: §§ 4 und 5 Landeswassergesetz RLP

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. **Bauliche Anlagen am Gewässer**
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

4. Bauliche Anlagen am Gewässer

- Bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§36 WHG und §31 LWG)
  → Stege, Brücken, Gebäude, Ufermauern, Verrohrungen, Holzstapel, Geländeaufschüttungen etc.

- Grundsätzlich alles im 40 Meter Bereich eines Gewässers I und II. Ordnung (Sieg und Wisserbach) und alles im 10 Meter Bereich eines Gewässers III. Ordnung (Köttingsbach, Brölbach, etc.)

- Genehmigung nur möglich, wenn:
  - keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind ,
  - die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist,
  - der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge nicht beeinträchtigt werden oder
  - erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen nicht zu erwarten sind.

Quellen: WHG

4. Bauliche Anlagen am Gewässer

Einige Negativbeispiele

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. **Inhalte der Gewässerunterhaltung**
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

5. Inhalte der Gewässerunterhaltung

- Grundsätzlich Unterscheidung zwischen:

- Gewässerunterhaltung → wasserwirtschaftliche Zweckmäßigkeit
  - Pflege und Entwicklung des Gewässers steht im Vordergrund
  - Erhaltung des Gewässerbettes
  - Erhaltung u. Entwicklung des Ufers bzw. Uferbereiches
    - Standortgerechte Ufervegetation
    - Freihaltung Ufer für Wasserabfluss
  - Gewässerökologie erhalten und fördern
  - Abfluss und Rückhalt des Gewässers sicherstellen
  - Gem. LWG:
    - Abfall einsammeln und entsorgen (wenn vorhanden)
    - (Belange der Fischerei berücksichtigen)

- Anlagenunterhaltung → bauliche Unterhaltung der Anlage (Ufermauern, Brücken, Verrohrungen) → Anlagenbetreiber bzw. Eigentümer

Quellen: Dr. Thomas Rätz
§ 39 WHG

5. Inhalte der Gewässerunterhaltung

Einige Negativbeispiele

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. **Träger und Zuständigkeiten**
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

6. Träger und Zuständigkeiten der Unterhaltungslast

- Unterscheidung in künstliche und natürliche Gewässer

- Künstliche Gewässer
  - Eigentümer des Gewässers (gesetzliche Regelung)
  - Übertragung auf Ortsgemeinde durch Flurbereinigungsplan

- Natürliche Gewässer
  - Gewässer 1. Ordnung → Land (z.B. Rhein, Sieg)
  - Gewässer 2. Ordnung → Landkreis oder kreisfreie Stadt (z.B. Wisserbach)
  - Gewässer 3. Ordnung → Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt (z.B. Brölbach, Köttingsbach)

Quelle: Dr. Thomas Rätz

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. **Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger**
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. Fragen und Antworten

7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger

- Duldungspflicht gem. § 41 WHG und § 40 LWG
  - Grundstückseigentümer hat Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden
  - Anlieger müssen betreten der Grundstücke zwecks Unterhaltung dulden
  - Anlieger müssen Uferbepflanzung dulden
  - Grundstücksbenutzung kann vorübergehend behindert oder unterbrochen werden
  - Einebnen des Aushubs auf ihrem Grundstück zu dulden

→ Beabsichtigte Maßnahme muss <u>rechtzeitig</u> an duldende Person angekündigt werden

→ Die Anlieger können zur Bewirtschaftung in erforderlicher Uferbreite verpflichtet werden

→ Bei Schäden durch Handlungen hat der Geschädigte gegen Unterhaltungspflichtigen Anspruch auf Schadenersatz

→ Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

Quelle: WHG

7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger

- Grundstückseigentümer / Anlieger haben **keine Ansprüche** bezüglich:
  - Durchführung der Maßnahmen des Gewässerunterhaltenden
  - Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen
  - Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung
  - Hochwasserschutz bezüglich des anliegenden Grundstücks

- Entscheidung über Zuständigkeit erfolgt gem. Gewässerordnung

  → Gewässer 1. und 2. Ordnung: obere Wasserbehörde (SGD Nord)

  → Gewässer 3. Ordnung: untere Wasserbehörde (Kreis- / Stadtverwaltung)

Quelle: Dr. Thomas Rätz

7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger

- Kostenbeteiligung (§36 LWG) durch Grundstückseigentümer / Anlieger wenn:

  → Vorteile durch Unterhaltungsmaßnahmen entstehen

  → Unterhaltungsmaßnahme erschwert wird (Brücken, Verrohrung, Zuwegung etc.)

Quelle: WHG

7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger

Zuständigkeit Uferbewuchs

- Überschneidung der Zuständigkeiten

- Gewässerunterhaltung:
  → Abfluss gewährleisten

- Eigentümerpflicht:
  → Allgemeine Verkehrssicherheitspflicht
  → Nachbarrechtliche Pflichten (Rückschnitt)
  → Standsicherheit der Böschungen und Uferbefestigungen

Unterscheidung zwischen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und allg. Eigentümerpflichten

Quelle: Dr. Thomas Rätz

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. **Allgemeine Sorgfaltspflichten**
9. Fragen und Antworten

8. Allgemeine Sorgfaltspflichten

- Gem. §5 Abs. 2 WHG:
  - Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Quelle: WHG

Inhaltsverzeichnis

1. Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
2. Gewässerarten
3. Gewässereigentum
4. Bauliche Anlagen am Gewässer
5. Inhalte der Gewässerunterhaltung
6. Träger und Zuständigkeiten
7. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer / Anlieger
8. Allgemeine Sorgfaltspflichten
9. **Fragen und Antworten**

9. Fragen und Antworten

Ansprechpartner

Herr Jan Neuser
Kreisverwaltung Altenkirchen
Referat 60 – Bauleitplanung und Umweltschutz
Hochstraße 28
57610 Altenkirchen

Tel.: 02681 / 81-2661
E-Mail: jan.neuser@kreis-ak.de

07/5565 öHSVK VG Wissen: Quellen 5565_PPP_Verhalten am Gewaesser_250605

Bild Nr.	Vollbeleg	Kurzbeleg
Gewässereigentum	keine Quelle (eigenes Bild)	keine Quelle (Eigenes Bild)

Texte	Vollbeleg	Kurzbeleg
Bewirtschaftungsgrundlagen/Ziele	Power-Point Präsentation SGD- Nord "Textsammlung zum Thema Gewässerunterhaltung"	SGD- Nord
Gewässereigentum	https://wbvoc.de/rechte--pflichten-der-gewaesseranlieger.html	WBVOC
Inhalte Gewässerunterhaltung	Power-Point Präsentation Dr. Thomas Rätz "Gewässerunterhaltung -alles was Recht ist…-	Dr. Thomas Rätz
Träger und Zustaändigkeiten	Power-Point Präsentation Dr. Thomas Rätz "Gewässerunterhaltung -alles was Recht ist…-	Dr. Thomas Rätz
Rechte und Pflichten	Power-Point Präsentation Dr. Thomas Rätz "Gewässerunterhaltung -alles was Recht ist…-	Dr. Thomas Rätz
Rechte und Pflichten	Wasserhaushaltsgesetz	WHG